

**Regierungsrat**

*Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch*

Bundesamt für Gesundheit (BAG)  
3003 Bern

18. November 2008

**Vernehmlassung zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung**

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2008 ersuchen Sie uns, zur Revision der Biozidprodukteverordnung Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

**1 Grundsätzliches**

Die Revision der Biozidprodukteverordnung ist aufgrund der rechtlichen Situation zwischen der Europäischen Union (EU) und der Schweiz unumgänglich. Leider sind die mit der Revision eingeführten Änderungen für Hersteller und Importeure in der Schweiz mehrheitlich nachteilig. Es ist zu befürchten, dass der Markt an bioziden Produkten durch das aufwändige Zulassungsverfahren weiter ausgedünnt wird.

**1.1 Biozidprodukteverordnung (VBP)**

Wir bedauern die Tatsache, dass kein bilaterales Abkommen in der Biozidregulierung mit der EU abgeschlossen werden konnte. Somit wird ein neues Handelshemmnis geschaffen, indem Schweizer Biozidherstellern die Möglichkeit nicht gegeben wird, eine schweizerische Zulassung in der EU anerkennen zu lassen. Dies wird mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass Biozidprodukte, die vornehmlich für den Schweizer Markt hergestellt werden, aufgrund der mit dem Zulassungsverfahren verbundenen hohen Kosten, vom Markt verschwinden werden. Zudem ist zu erwarten, dass Zulassungen ZL in Zukunft kaum erteilt werden, da Hersteller aus Kostengründen tendenziell Zulassungen in einem EU-Mitgliedstaat beantragen werden, und diese im Nachhinein in der Schweiz anerkennen lassen werden.

Wir begrüssen die Schaffung der Möglichkeit, die mit der Aufnahme von Biozidwirkstoffen im Anhang I der Biozidrichtlinie (98/8/EG) verbundenen Sonderbestimmungen an die Schweizer Verhältnisse

anzupassen. Bei allfälligen Anpassungen dieser Sonderbestimmungen ist aber dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie der Umwelt Rechnung zu tragen (siehe entsprechender Antrag).

Wir möchten nochmals den Bundesrat darauf aufmerksam machen, dass pauschale Aussagen zum Vollzugsaufwand, wie sie in jedem Begleitschreiben zu Eröffnungen von Vernehmlassungen im Chemikalienrechtbereich zu finden sind, nicht korrekt sind. Es kann nicht bestritten werden, dass der Preis der seit 2004 erfolgten Harmonisierung mit dem europäischen Recht darin besteht, dass der Vollzugsaufwand bei den Kantonen (und vermutlich auch beim Bund) steigt. Mit der vorgeschlagenen Änderung der Biozidprodukteverordnung ist auch ein Mehraufwand für Bund und Kantone zu erwarten: Die Bundesbehörden werden zukünftig sämtliche mit Biozidwirkstoffen verknüpften Sonderbestimmungen prüfen müssen, um entscheiden zu können, ob diese mit den Schweizer Verhältnissen kompatibel sind. Für die kantonalen Behörden besteht der Mehraufwand darin, die Marktkontrolle zu intensivieren, damit Produkte, die heute auf dem Markt sind, für welche aber aufgrund der Kosten keine Zulassungen ZL oder Anerkennungen beantragt werden (und somit nach Ablauf der entsprechenden Übergangsbestimmungen nicht mehr verkehrsfähig sein werden), vom Markt verschwinden.

Wir ersuchen den Bundesrat nochmals, den für den Schutz von Leben und Gesundheit der Schweizer Bevölkerung nötigen ansteigenden Vollzugsaufwand realistisch darzustellen.

## **2 Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Verordnung**

### **2.1 Biozidprodukteverordnung (VBP)**

Artikel Art. 9 Abs. 2<sup>bis</sup> – Wirkstofflisten – Schaffung der Möglichkeit, Sonderbestimmungen zu Wirkstoffen an die Schweizer Verhältnisse anzupassen.

Antrag: Art. 9 Abs. 2<sup>bis</sup> soll mit folgendem Satz ergänzt werden:

Das EDI stellt sicher, dass dadurch (durch die Abänderung von Sonderbestimmungen) der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie der Umwelt nicht negativ beeinträchtigt wird.

Begründung: Die Kriterien für eine Änderung der Wirkstoffsonderbestimmungen sind teilweise im Verordnungstext aufgelistet, wobei diese Liste nach den Erläuterungen nicht abschliessend ist. Mit dem Gebrauch des Sammelkriteriums „Marktverhältnisse“ sowie allfälliger nicht aufgelisteter Kriterien, besteht das Risiko, dass reine wirtschaftliche Interessen eine Änderung der Sonderbestimmungen verursachen könnten. Die Änderungen von Sonderbestimmungen dürfen aber in keinem Fall negative Einflüsse auf das Schutzniveau haben und somit die Zielsetzungen der Chemikalien- und Umweltschutzgesetze verletzen.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird diesem Ziel Rechnung getragen.

Für die Möglichkeit, zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

**Regierungsrat**

Esther Gassler  
Rathaus / Balfüssergasse 24  
Frau Landmann  
www.so.ch

Sig.

Andreas Eng  
Staatschreiber